

Niederwil, im Oktober 2025

Aussteller-Reglement RGA27

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverein Reusstal veranstaltet in Niederwil vom

Freitag, 16. April 2027 – Sonntag, 18. April 2027

die Reusstaler Gewerbeausstellung RGA27.

Das Motto der Ausstellung lautet: „**mis Rüsstal. mis Gwerb.**“

Die RGA27 setzt Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft und lädt Jung und Alt zum Entdecken, Staunen und Verweilen ein. Sie ist Schaufenster und Bühne für das vielfältige lokale Gewerbe – ein Ort, an dem sich die Region präsentiert und erlebbar wird. Damit stärken wir nicht nur die Identifikation mit dem Reusstal, sondern leisten zugleich einen aktiven Beitrag zur Standortförderung.

Strahlkraft über das Vereinsgebiet hinaus

Nebst Besucherinnen und Besuchern aus Niederwil-Nesselbach, Fischbach-Göslikon und Tägerig erwarten wir auch Gäste aus dem weiteren Reusstal, sowie dem ganzen Freiamt. Ein Einzugsgebiet mit rund 120'000 Einwohnerinnen und Einwohnern!

Wir machen von uns reden!

Bereits im Vorfeld der RGA27 und natürlich während der Ausstellung sorgen wir mit gezielter Werbung und aufmerksamkeitsstarker PR für breite Präsenz in der Region.

Der Termin im Frühling hebt sich bewusst von den zahlreichen Herbstmessen ab – und bietet die ideale Plattform, um Innovationen und Neuheiten frisch und energiegeladen ins Jahr zu tragen.

Aussteller-Reglement RGA27

Alle Aussteller haben das gleiche Ziel: Ihre Produkte und Dienstleistungen einem breiten Publikum im besten Rahmen zu präsentieren. Dafür haben wir ein attraktives Angebot geschnürt – die Details finden Sie im Aussteller-Reglement.

Ich freue mich, Sie an der RGA27 begrüßen zu dürfen.

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.



Pascal Hufschmid
OK-Präsident RGA27
pascal.hufschmid@rga27.ch



1. Anmeldung

Firmen und Organisationen, die der Einladung Folge leisten, reichen ihre rechtsverbindliche Anmeldung über die Webseite www.rga27.ch ein.

Die Anmeldung muss ordnungsgemäss ausgefüllt und fristgerecht bis Ende Oktober 2026 eingereicht werden. Unter Vorbehalt der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte kommt damit ein Aussteller-Vertrag zustande, welcher den nachfolgenden Bedingungen dieses Aussteller-Reglements unterliegt.

1. Aussteller

Als Aussteller werden in erster Linie Vereinsmitglieder des Gewerbevereins Reusstal zugelassen.

Das OK kann auch die Teilnahme von Unternehmen, die nicht Mitglied des Gewerbevereins Reusstal sind – gegen separaten Entschädigungsmodus – zulassen. Über Ausnahmezulassungen entscheidet das OK.

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung anerkennen der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als rechtsverbindlich und verpflichten sich ferner, auch das „Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Niederwil“ einzuhalten. Dieses kann auf www.niederwil.ch/onlineschalter Rubrik Gemeindereglemente eingesehen werden.

3. Ort der Ausstellung / Öffnungszeiten

Mehrzweckhalle/Schulanlage inkl. Aussengelände in 5524 Niederwil AG.

Öffnungszeiten der Ausstellung:

Freitag, 16. April 2027	Eröffnungsfeier	16.00 Uhr
	Ausstellung	17.00 – 21.30 Uhr
	Restaurants (voraussichtlich)	bis 24.00 Uhr
	Bars (voraussichtlich)	bis 02.00 Uhr
Samstag, 17. April 2027	Ausstellung	10.00 – 21.30 Uhr
	Restaurants (voraussichtlich)	bis 24.00 Uhr
	Bars (voraussichtlich)	bis 02.00 Uhr
Sonntag, 18. April 2027	Ausstellung	10.00 – 18.00 Uhr
	Festbetrieb/Bars (voraussichtlich)	bis 21.00 Uhr

4. Standgebühren RGA27

Ausstellungsfläche innen	Miete pro m ² in diesem Preis inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none">• Normalstand mit 1 Front (vom Standbauer gestellt)• Auf- und Abbau der Ausstellungswände• Grundbeleuchtung• Stand ausgelegt mit Teppich• Ein Elektroanschluss 230 V / max. 1.5kW, bei Mehrbedarf melden• Allgemeine Werbung für die RGA27	CHF 165.00
---------------------------------	---	------------

Ausstellungsfläche aussen	Miete pro m ² in diesem Preis inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Werbung für die RGA27 Die Aussenstände sind durch die Aussteller in Eigenregie zu gestalten.	CHF 65.00
Grundgebühr	Mitglieder Nichtmitglieder-Zusatzbeitrag zu den Standgebühren	CHF 150.00 CHF 500.00

Alle Preise zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das OK.

5. Standbau / Zubehör / Mobiliar

Mit dem Anmeldeformular erhalten die Aussteller das „**Bestellformular für Standbeschriftung und Mobiliar**“. **Dieses ist auszufüllen und der Standbaufirma 3-D-ART AG zu übermitteln.** Anlässlich der Ausstellerbesprechung im November 2026 können spezielle Einrichtungswünsche besprochen und in Auftrag gegeben werden.

Die Rechnungsstellung für spezielle Einrichtungswünsche erfolgt direkt durch die 3-D-ART AG, bzw. durch den Elektroinstallationsbetrieb.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch das OK. Wünsche der Aussteller werden in der Reihenfolge der Anmeldungen und im Interesse einer ausgewogenen, harmonischen Gestaltung berücksichtigt.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Das OK kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr bestehen.

Die Belegung einer Standfläche an früheren Ausstellungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die erneute Zuteilung derselben Fläche an der RGA27.

Die zugewiesenen Abmessungen der Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Beim Einrichten und Räumen der Stände ist besondere Sorgfalt geboten, um Schäden am Grundeigentum sowie an Wänden und Böden zu vermeiden. Beschädigungen gehen zu Lasten des jeweiligen Ausstellers. Das Nageln und Bohren in Decken, Böden und Wänden ist untersagt.

7. Ein- und Ausräumen

Das Einräumen der Stände durch die Aussteller ist von Donnerstag, 15. April 2027, 07.00 Uhr, bis Freitag, 16. April 2027, 12.00 Uhr möglich. Anschliessend erfolgt die Reinigung der Ausstellungsfläche.

Am Freitag, 16. April 2027, 15.30 Uhr, müssen sämtliche Arbeiten am Stand abgeschlossen sein, da um 16.00 Uhr die Eröffnung der Ausstellung mit geladenen Gästen und Presse erfolgt.

Am Sonntag, 18. April 2027, dürfen die Ausstellungsgegenstände erst nach 18.00 Uhr entfernt werden. Anschliessend ist das Ausräumen der Stände bis 20.00 Uhr möglich. Am Montag, 19. April 2027, 18.00 Uhr, müssen alle Innen- und Aussenstände sowie Restaurants vollständig geräumt sein. Danach erfolgt der Abbau der Stände durch die Messebaufirma 3-D-ART AG.

Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular bzw. durch die Online-Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen sowie zu räumen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt das OK, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

8. Inserat in der Ausstellerzeitung / Werbung

Das OK ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst grosses Echo zu verschaffen. Es bedient sich dabei verschiedener Werbemittel:

- Ausstellerzeitung (Grossauflage) in verschiedenen Zeitungen (38'000 Expl./70'000 Leser)
- Internetauftritt www.rga27.ch mit Social Media
- Werbekleber auf Fahrzeugen
- Werbetafeln an den Hauptverkehrsachsen
- Flyer, etc.

Das wichtigste Werbemittel ist die Ausstellerzeitung, welche mit einer Grossauflage von 38'000 Exemplaren in sämtliche Haushalte der Region verteilt wird.

Alle Aussteller sind verpflichtet, in der Ausstellerzeitung ein Inserat (Mindestgrösse: 1/8 Seite quer) zu platzieren. Die Kosten betragen für

1/8 Seite 4-farbig: CHF 350.00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer.

Den Ausstellern steht es frei, grössere Inserateformate zu platzieren. Alle Informationen und Preise können dem beiliegenden **Dokument „Tarif- und Bestellformular Inserate Ausstellerzeitung“** entnommen werden, **welches direkt bei der Medien AG Freiamt einzureichen ist.** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Medien AG Freiamt.

9. Rechnungsstellung

Der Betrag für die Standmiete und den Inseratepreis sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Rechnungen, welche 60 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum datiert sind, sind sofort zahlbar.

Das OK behält sich vor, Stände von Ausstellern, welche die Standgebühren oder den Inseratepreis nicht fristgerecht entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

10. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können nicht ohne Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, haftet der Aussteller für die Platzmiete. Gelingt es dem OK nicht, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so hat der zurückgetretene Aussteller eine Entschädigung in Höhe von 100% der Standgebühren sowie des Inseratepreises zu bezahlen.

11. Verkauf von Waren / Rabatte / Vergünstigungen

Der Verkauf von Waren ist innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet – mit Ausnahme von alkoholischen Getränken.

Der Verkauf alkoholischer Getränke ist ausschliesslich den Gastronomen vorbehalten. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Eine Konkurrenzierung der Gastronomen ist nicht gestattet.

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen bleibt jedem Aussteller freigestellt.

12. Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen, die sich den Stand mit einer oder mehreren Unternehmungen teilen.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Zustimmung des OK. Bei Kollektivständen übernimmt einer der Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers und haftet gegenüber dem OK als Standinhaber.

13. Lärm

Bei Vorführungen, Darbietungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist jede Belästigung anderer Aussteller zu vermeiden. Eine generelle Rücksichtnahme gegenüber den anderen Ausstellern ist einzuhalten.

14. Entsorgung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand sauber zu halten und für Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Die tägliche Reinigung der Gänge und Allgemeinräume ist gewährleistet.

Im Ausstellungsbüro können Abfallsäcke gegen Entgelt bezogen werden. Das OK stellt Container für deren Entsorgung bereit. Die Entsorgung in den Containern ist kostenpflichtig. Das Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Niederwil ist einzuhalten. Es kann auf www.niederwil.ch/onlineschalter Rubrik Gemeindereglemente eingesehen werden.

15. Sicherheit / Bewachung / Samariter

- Während der Ausstellung:
Die Gewährleistung der Sicherheit erfolgt durch den Sicherheitsdienst und durch die Feuerwehr Niederwil-Fischbach-Göslikon. Den Anweisungen der Feuerwehr ist im Falle eines Brandes oder einer Paniklage unbedingt Folge zu leisten.
Notausgänge sind beleuchtet, deutlich beschildert und jederzeit freizuhalten.
Das Aufstellen von Feuerlöschgeräten obliegt den Ausstellern.
- Nachts:
Die Hallen werden abgeschlossen. Von Donnerstag, 15. April 2027, bis Montag, 19. April 2027, ist eine Überwachung des RGA-Areals organisiert.
- Ein Samariterposten befindet sich auf dem Gelände.

16. Ausstellungsbüro

Während der Ausstellung ist das Ausstellungsbüro für Auskünfte, Mitteilungen und Lautsprecherdurchsagen zuständig.

Für die Dauer der Ausstellung sowie während des Auf- und Abbaus wird ein Messetelefon installiert.

17. Verkehr

Die Weisungen des OK sind genau zu beachten. Die Zugänge für Anwohner und Blaulichtorganisationen sind jederzeit freizuhalten.

Fahrzeuge dürfen sich höchstens 30 Minuten für Be- und Entladungen auf dem Ausstellungsgelände befinden!

Die Weisungen der Parkplatzorgane sind strikte zu befolgen.

18. Haftungsausschluss / Versicherungen

Das OK übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Dieser Haftungsausschluss wird durch allfällige Bewachungsmassnahmen des Ausstellungsorganisations nicht eingeschränkt.

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird vom OK abgeschlossen.

Der Abschluss von Sach- und Personenversicherungen im Zusammenhang mit der Ausstellung ist ausschliesslich Sache der Aussteller. Es wird ausdrücklich empfohlen, dass jeder Aussteller/Mitaussteller für seine eigenen Risiken eine entsprechende Versicherung abschliesst. Der Ausstellungsorganisations lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für nicht oder nicht rechtzeitig versicherte Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab.

Die Aussteller verpflichten sich, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Jeder Aussteller haftet zudem für Personen- und Sachschäden, die durch das Einrichten des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Denken Sie daran, Ihr Ausstellungsgut (einschliesslich des bei 3-D-Art bestellten Mietmobiliars) rechtzeitig zu versichern. Über die Aussenversicherung Ihrer bereits bestehenden Geschäftsversicherung könnte eventuell bereits Deckung bestehen. Prüfen Sie den ausreichenden Versicherungsschutz frühzeitig.

19. Verschiebung / Absage der RGA27

Der Organisator ist bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung zu verschieben oder deren Durchführung abzusagen.

20. Weitere Bestimmungen

Das Verteilen von Werbeprospekten ist den Ausstellern nur innerhalb und unmittelbar vor den ihnen zugeordneten Ausstellungsflächen gestattet. Zugelassen ist ausschliesslich Werbematerial über die von den Ausstellern angebotenen und vertriebenen Produkte, Verkaufsgegenstände und Dienstleistungen.

Untersagt sind insbesondere jegliche Unterschriftensammlungen sowie die Abgabe von parteipolitischem Propagandamaterial.

Öffentliche Firmen- oder Produktwerbung wird vom OK keine gemacht (ausgenommen für Sponsoren). Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Niederwil, im Oktober 2025

OK RGA27